

Regierungsratsbeschluss vom 23. März 2021

Festsetzung des kantonalen Anteils gemäss Art. 49a KVG (Vergütung stationärer Spitalleistungen) und Art. 25a KVG (Vergütung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege) für das Jahr 2022 und bis auf Weiteres

P210277

- Der kantonale Anteil für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 49a Abs. 2^{ter} KVG wird für das Jahr 2022 und bis auf Weiteres auf 56% festgesetzt.
- 2. Der kantonale Anteil für Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2022 und bis auf Weiteres auf 55% festgesetzt.

Begründung

Gemäss Art. 49a Abs. 2^{ter} KVG setzen die Kantone ihren Anteil an die Vergütung der stationären Spitalbehandlungen der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner für das nächste Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn fest. Der kantonale Anteil muss für stationäre Spitalleistungen mindestens 55 Prozent betragen. Selbiges gilt für den Anteil an die Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG.

Um die Krankenversicherungsprämien zu entlasten, hatte der Regierungsrat den kantonalen Anteil für stationäre Spitalleistungen in den Jahren 2016 bis 2021 einen Prozentpunkt über dem Minimalwert auf 56 Prozent festgesetzt. Der kantonale Anteil an die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG blieb seit dem Jahr 2011 unverändert. Da sich die zuletzt festgesetzten kantonalen Anteile bewährt haben, werden diese ab dem Jahr 2022 unbefristet und bis auf Weiteres auf 56% für stationäre Spitalleistungen und auf 55% für Leistungen der Akut- und Übergangspflege festgesetzt.